Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5434

23. 10. 89

Sachgebiet 402

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (16. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/5115 —

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes

A. Problem

Das Mietenniveau hat sich in der Bundesrepublik Deutschland im Laufe der letzten Jahre unterschiedlich entwickelt. Es besteht daher das Bedürfnis, die Mietenstufen nach oben zu erweitern und die Möglichkeit zu eröffnen, die Zuordnung der Gemeinden und Kreise zu einer bestimmten Mietenstufe zum 1. Januar 1990 zu revidieren.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, den der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau bei einer Enthaltung einstimmig billigt, wird eine zusätzliche Mietenstufe VI eingerichtet für Gemeinden und Kreise, in denen nach der Wohngeldstatistik das örtliche Mietenniveau um mindestens 25 v. H. über dem Bundesdurchschnitt liegt. Außerdem wird eine gesetzliche Ermächtigung geschaffen für eine Verordnung, mit der Kommunen, die nach dieser Statistik aufgrund überdurchschnittlicher Mietsteigerungen die Voraussetzungen für die Einstufung in eine andere höhere Mietenstufe erfüllen, zum 1. Januar 1990 höhergestuft werden können.

C. Alternativen

Der Antrag der Fraktion der SPD, in den vorliegenden Gesetzentwurf eine Regelung zur Pauschalierung von Wohngeldleistungen an Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge aufzunehmen, fand nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit.

D. Kosten

Das Gesetz wird ab dem Jahr der vollen Wirksamkeit (1991) zu Mehrausgaben des Bundes und der Länder in einer Größenordnung von bis zu 20 Mio. DM führen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes — Drucksache 11/5115 — wird mit der Maßgabe angenommen, daß

— in Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a die Tabelle wie folgt berichtigt wird:

Bei einem Haushalt mit drei Familienmitgliedern ist der Höchstbetrag von 585 DM für sonstigen Wohnraum, der ab 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1971 bezugsfertig geworden ist, in der Mietenstufe V durch den Höchstbetrag von 485 DM zu ersetzen;

— Artikel 1 Nr. 5 folgende Fassung erhält:

‚5. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden bei Kindern im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes oder für die zum Haushalt rechnenden Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, Beträge in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes abgesetzt."';

— Artikel 1 Nr. 9 folgende Fassung erhält:

‚9. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wird der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums von keinem zum Haushalt rechnenden Familienmitglied mehr benutzt, so entfällt der Anspruch unbeschadet des Satzes 2 von dem folgenden Zahlungsabschnitt an. Beantragt der Wohngeldempfänger als Antragsberechtigter (§ 3) spätestens im ersten Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums Wohngeld für den neuen Wohnraum, entfällt der Anspruch für die Zahlungsabschnitte bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums nur insoweit, als für den neuen Wohnraum Wohngeld nicht oder in geringerer Höhe gewährt worden wäre.";

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) ..." unverändert wie Drucksache 11/5115.';

— Artikel 1 Nr. 10 folgende Fassung erhält:

‚10. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36

Durchführungsvorschriften

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. nähere Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen über die Ermittlung

   a) der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (§§ 5 bis 8 Abs. 1) und

   b) des Einkommens (§§ 9 bis 17).

   Hierbei dürfen pauschalierende Regelungen getroffen werden, soweit die Ermittlung im einzelnen nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten möglich ist;

2. die Mietenstufen für Gemeinden festzulegen (§ 8 Abs. 1 bis 5).

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zugehörigkeit von Gemeinden zu der bisherigen oder zu einer auf der Grundlage der Ergebnisse der Wohngeldstatistik (§ 35) zum 31. Dezember 1988 ermittelten höheren Mietenstufe mit Wirkung vom 1. Januar 1990 festzulegen (§ 8 Abs. 1 bis 5). Hierbei ist das Mietenniveau für Gemeinden, die am 30. Juni 1988 20 000 und mehr Einwohner hatten, gesondert festzustellen. In der Anlage (zu § 1 Abs. 3) der Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1988 (BGBl. I S. 647) gesondert aufgeführte Gemeinden, die am 30. Juni 1988 weniger als 20 000 Einwohner hatten, bleiben mit ihrer Mietenstufe gesondert ausgewiesen, wenn sie mit den nach Kreisen zusammengefaßten Gemeinden und gemeindefreien Gebieten einer niedrigeren Mietenstufe zugehören würden."'

II. Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Rahmen der nächsten allgemeinen Wohngeldanpassung die sog. Bagatellgrenze für die Gewährung von Wohngeld von jetzt monatlich 20 DM auf 5 DM zu senken.

Bonn, den 20. Oktober 1989

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Dr. Möller	**Menzel**	**Frau Rönsch (Wiesbaden)**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Menzel und Frau Rönsch (Wiesbaden)

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 158. Sitzung am 14. September 1989 den Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes — Drucksache 11/5115 — zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie zur Mitberatung und gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf am 4. Oktober 1989 in der Mitberatung einvernehmlich zugestimmt. Er hat zugleich unter dem Vorbehalt, daß der federführende Ausschuß keine wesentlichen haushaltswirksamen Änderungen vornimmt, die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit dem Bundeshaushalt festgestellt.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den Gesetzentwurf in seiner 53., 54. und 55. Sitzung am 27. September sowie am 4. und 18. Oktober 1989 beraten. Er empfiehlt einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf mit in Abschnitt III näher erläuterten Änderungen anzunehmen.

II.

Der Ausschuß ist sich darin einig, daß angesichts der stark divergierenden Mietenentwicklung im Bundesgebiet eine zusätzliche Mietenstufe VI mit erhöhten zuschußfähigen Höchstbeträgen für Miete und Belastung eingerichtet werden muß. Diese Verbesserung ist notwendig, damit das Wohngeld auch in Ballungsgebieten mit besonders hohem Mietenniveau der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens dienen kann. Der Ausschuß sieht es als sachdienlich an, diese Mietenstufe für die Gemeinden und Kreise vorzusehen, in denen das örtliche Mietenniveau von Wohnraum der Hauptmieter mindestens 25 v. H. über dem Bundesdurchschnitt liegt.

Der Ausschuß begrüßt es, daß mit dieser notwendigen Verbesserung nicht bis zur nächsten allgemeinen Wohngeldanpassung gewartet wird, sondern daß im vorliegenden Gesetzentwurf eine Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende Neueinstufung zum 1. Januar 1990 geschaffen wird.

Der Ausschuß hält es einvernehmlich für richtig, daß darüber hinaus zum 1. Januar 1990 auch die Gemeinden und Kreise, bei denen nach den Ergebnissen der Wohngeldstatistik zum 31. Dezember 1988 die Voraussetzungen dafür vorliegen, innerhalb des bisherigen Systems einer höheren Mietenstufe zugeordnet werden.

Der Ausschuß billigt einvernehmlich auch die in Artikel 1 vorgesehenen weiteren Änderungen des Wohngeldgesetzes. Dazu gehört die praxisgerechte Regelung der Pflicht der Bundesregierung, den Wohngeld- und Mietenbericht zu erstatten, die Erhöhung des als Einnahme anrechnungsfrei bleibenden Betrags einer Geburtsbeihilfe im Anschluß an das Steuerreformgesetz 1990 und die Möglichkeit, in besonders gelagerten Fällen das Wohngeld auch ohne Vollmacht an eine zum Familienhaushalt des Wohngeldberechtigten rechnende Person oder an den Empfänger der Miete zu zahlen.

III.

Soweit im Laufe der Ausschußberatungen einzelne Vorschriften des Gesetzentwurfs Änderungen erfahren haben, werden diese im folgenden begründet; im übrigen wird auf die Einzelbegründung in Drucksache 11/5115, Seite 19ff. verwiesen.

Zu Artikel I Nr. 3 Buchstabe a

Es handelt sich hier um eine Druckfehlerberichtigung. Bereits aus der laufenden Reihe ist zu entnehmen, daß nur die Zahl 485 richtig sein kann.

Zu Artikel I Nr. 5

Der Ausschuß folgt hier der Stellungnahme (Nummer 2) des Bundesrates aus den dort angegebenen Gründen.

Zu Artikel I Nr. 9

Der Ausschuß stimmt in der Sache dem Vorschlag des Bundesrates (Stellungnahme Nummer 4) in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zu. Die vom Ausschuß beschlossene Formulierung von § 30 Abs. 2 vermeidet jedoch die in der Gegenäußerung enthaltene doppelte Verneinung, die zu Unklarheiten führen könnte.

Zu Artikel I Nr. 10

1. Im neuen Absatz 1 werden die im geltenden Recht, in Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b des Gesetzentwurfs und die in Nummer 5 der Stellungnahme des Bundesrates vorgesehenen Verordnungsermächtigungen in vereinfachter Form zusammengefaßt.
   a) In Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a werden die bisher in Nummer 1 Buchstaben a und b enthal-

tenen Verordnungsermächtigungen einheitlich geregelt. Sie werden durch Bezugnahme auf die §§ 5 bis 7 konkretisiert und durch die Verweisung auf § 8 Abs. 1 erweitert. Künftig können auch nähere Rechtsvorschriften insbesondere über den maßgebenden zuschußfähigen Höchstbetrag für Miete und Belastung (§ 8 Abs. 1) von Wohnraum getroffen werden, der zum Beispiel wegen eines späteren Anbaus zu unterschiedlichen Zeitpunkten fertiggestellt worden ist. Für solche Regelungen hat sich im Hinblick auf Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Mai 1989 (8 C 15 bis 17.88) ein Bedürfnis ergeben.

b) Nummer 1 Satz 1 Buchstabe b enthält die in Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b des Gesetzentwurfs wieder vorgesehene Verordnungsermächtigung zum Erlaß näherer Vorschriften über die Einkommensermittlung.

c) Für den gesamten Regelungsbereich von Nummer 1 Satz 1 werden im neuen Satz 2 pauschalierende Regelungen insoweit zugelassen, als die Ermittlung der Miete, der Belastung oder des Einkommens im einzelnen nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten möglich ist. Die Festsetzung von Pauschbeträgen ist schon bisher in Nummer 1 Buchstabe a für die bei der Mietenermittlung nach § 5 Abs. 2 außer Betracht bleibenden Beträge vorgesehen und erfolgt (vgl. § 6 Abs. 1 WoGV) und wurde vom Bundesrat zusätzlich für die Einkommensermittlung angeregt [vgl. BR-Drucksache 269/89 (Beschluß); Nummer 5, Zu Artikel 1 Nr. 10, § 36].

d) Absatz 1 Nr. 2 entspricht der bisherigen Nummer 2 (Festlegung der Mietenstufen für Gemeinden).

2. Im neuen Absatz 2 wird die in Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c vorgesehene Verordnungsermächtigung zur Höherstufung von Gemeinden aufgrund der vom Bundesrat in Nummer 6 seiner Stellungnahme angeregten Ergänzung insgesamt neu gefaßt:

   a) Alle Gemeinden, deren aktuelles Mietenniveau es rechtfertigt, können einer höheren Mietenstufe zugeordnet werden, anderenfalls ihre bisherige Mietenstufe behalten (Satz 1). Herabstufungen werden bis zu einer allgemeinen Anpassung der Höchstbeträge für Miete und Belastung (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 3 WoGG) zurückgestellt.

   b) Das Mietenniveau und damit die Mietenstufe wird für Gemeinden, die am 30. Juni 1988 mindestens 20 000 Einwohner hatten, gesondert festgestellt (Satz 2). Im Vergleich zu den der geltenden Einstufung zugrundeliegenden Einwohnerzahlen nach dem Stande vom 30. Juni 1984 werden zusätzlich 11 Gemeinden, die inzwischen mindestens 20 000 Einwohner haben, mit ihrer bisherigen oder mit einer höheren Mietenstufe erstmals gesondert in der Anlage zu § 1 Abs. 3 WoGV auszuweisen sein.

   Andererseits wird für 8 Gemeinden, die im Vergleich zum 30. Juni 1984 am 30. Juni 1988 weniger als 20 000 Einwohner hatten, das Mietenniveau zum 31. Dezember 1988, damit auch die Mietenstufe nicht mehr gesondert festgestellt und ausgewiesen. Es wird nur noch zusammen mit den übrigen kleineren Gemeinden und gemeindefreien Gebieten des betreffenden Kreises (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WoGG) ermittelt. 4 der 8 Kreise haben eine niedrigere Mietenstufe als die ihnen zuzuordnende, bisher mit ihrer Mietenstufe nach dem Stande vom 31. Dezember 1984 gesondert ausgewiesene Gemeinde. Durch Satz 3 wird gewährleistet, daß diese 4 Gemeinden ausnahmsweise weiterhin — bis zur nächsten allgemeinen Anpassung der Höchstbeträge — mit ihrer bisherigen höheren Mietenstufe gesondert ausgewiesen bleiben.

IV.

Der Ausschuß empfiehlt einmütig, die Bundesregierung aufzufordern, im Rahmen der nächsten allgemeinen Wohngeldanpassung die sog. Bagatellgrenze für die Gewährung von Wohngeld von jetzt monatlich 20 DM auf 5 DM zu senken.

Der Ausschuß schließt sich damit auf Vorschlag aus der Fraktion DIE GRÜNEN dem Votum des Petitionsausschusses zu Pet 1-11-25-2332-21789 an. Auch der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ist der Auffassung, daß das Argument der Verwaltungskostenersparnis im Falle der Bagatellgrenze im Wohngeldrecht nicht überzeugen kann, da der Verwaltungsaufwand für die Entscheidungsvorbereitung für den Wohngeldbescheid auch bei Wohngeldbeträgen bis 20 DM anfällt. Die durch die Bagatellgrenze lediglich einzusparende Auszahlung verursacht nicht so hohe Kosten. Dieser Verwaltungsaufwand kann durch Automatisierung und Zusammenfassung mehrerer Zahlbeträge reduziert werden.

Da eine entsprechende Ergänzung der Wohngeldtabellen einen erheblichen Zeitaufwand erforderte, sieht der Ausschuß davon ab, im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens die Bagatellgrenze im Wohngeldgesetz zu senken, um das rechtzeitige Inkrafttreten der Siebenten Wohngeldnovelle nicht zu gefährden.

V.

Die Fraktion der SPD hat im Ausschuß den Antrag gestellt, den vorliegenden Gesetzentwurf um eine Regelung zur Pauschalierung von Wohngeldleistungen für Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge zu ergänzen. Damit wird ein Anliegen aufgegriffen, das der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau schon seit Jahren verfolgt und das schon mehrmals, zuletzt in der 146. Sitzung vom 20. Juni 1985, zu Entschließungen des Deutschen Bundestages geführt hat.

Der Ausschuß hat diesen Antrag mit Mehrheit bei zwei Enthaltungen abgelehnt. Wie sich in einer nicht-

öffentlichen Anhörung von Vertretern der kommunalen Spitzenverbände ergeben hat, wird die von der Fraktion der SPD vorgeschlagene Pauschalierungsregelung von den Städten, Gemeinden und Kreisen unterschiedlich beurteilt. Diese Regelung hat zwar in einem erfolgreich abgeschlossenen Praxistest viel Zustimmung erfahren, es gibt jedoch, vor allem in Flächenstaaten wie Bayern Gemeinden und Landkreise, die durch die Pauschalierung finanzielle Einbußen befürchten. Aus diesem Grunde wurde in der Anhörung auch vorgeschlagen, es den einzelnen Bundesländern zu überlassen, eine Pauschalierungsregelung einzuführen. Darüber hinaus wurden bei der Anhörung verfassungsrechtliche Bedenken vorgetragen, die sich aus der möglichen Verkürzung von Rechtsansprüchen durch die Pauschalierung ergeben könnten.

In dieser Lage tritt der Ausschuß mit Mehrheit dafür ein, diese Regelung im laufenden Gesetzgebungsverfahren nicht einzuführen und die Frage der Vereinfachung von Wohngeldleistungen für Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge noch einmal zu überdenken.

Bonn, den 20. Oktober 1989

Menzel **Frau Rönsch (Wiesbaden)**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333